

DIE LANDRÄTIN DES KREISES PLÖN

-Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht-



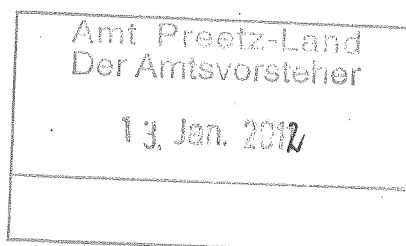
Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Wahlstorf
Der Bürgermeister

durch das

Amt Preetz-Land
Der Amtsvorsteher



Rückfragen an: Stefan Sackner
Tel.: 04522 / 743-238
Fax: 04522 / 743-95 238
stefan.sackner@kreis-ploen.de
Haus A ; Zimmer A 419
Aktenzeichen: 1420-0330/2315

Plön, den 10.01.2012

Beantragung eines Bürgerentscheids gem. § 16 g Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) für die Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wahlstorf auf die Stadtwerke Plön, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön

Die von mir auf der Grundlage des § 16 g Abs. 5 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789) i. V. m. § 9 Abs. 7 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 05.11.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 588) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das am 25.11.2011 bei der Gemeinde Wahlstorf eingereichte und wie folgt formulierte Bürgerbegehren

„Die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wahlstorf beantragen die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Angelegenheit: Soll die Aufgabe „Zentrale Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Wahlstorf auf die Stadtwerke Plön (Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön) übertragen werden? Grundlage dafür ist das vorliegende Angebot der Stadtwerke Plön vom 24.05.2011.“

den Anforderungen des § 16 g GO entspricht und daher **zulässig** ist.

bitte wenden =>

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18
24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 09.00 – 12.00 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

Begründung:

I.

Nach § 16 g Abs. 3 S. 1 GO können die Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Im Bürgerbegehren wird bzgl. der Begriffsbestimmung "Abwasser" nicht differenziert. Dem Vertragsentwurf der Stadtwerke Plön, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön, ist zu entnehmen, dass lediglich die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, nicht jedoch die der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen werden soll.

Im Interesse einer eindeutigen Formulierung und zur Vermeidung von Missverständnissen haben sich die Vertretungspersonen mit Schreiben vom 12.12.2011 einverstanden erklärt, die Fragestellung für den Bürgerentscheid zu konkretisieren.

II.

Gemäß § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Somit handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Nach § 16 g Abs. 2 Nr. 1 GO findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 GO verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht.

§ 2 Abs. 2 GO bestimmt, dass Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung einzelner Aufgaben verpflichtet werden können. Eine solche Vorschrift stellt § 30 Abs. 1 LWG dar.

Fraglich ist daher, ob der Gemeinde bei der Ausführung dieser pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe Entscheidungsspielräume zustehen, die durch einen Bürgerentscheid ausgestaltet werden können.

Gemäß § 31 a Abs. 3 LWG können die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht ortsnah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, übertragen, wenn dies aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.

Mithin kann die Gemeinde entscheiden, auf welche andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ortsnah überträgt, wenn dies aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Insoweit steht ihr also ein Entscheidungsspielraum zu.

Folgeblatt =>

Damit hat das Bürgerbegehren eine wichtige Selbstverwaltungsaufgabe zum Gegenstand, die nicht vom Ausschlusskatalog des § 16 g Abs. 2 GO erfasst ist und über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist (§ 16 g Abs. 3 S. 2 GO).

III.

Das Bürgerbegehren muss gem. § 16 g Abs. 3 S. 4 GO schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Das Bürgerbegehren wurde mit der in die o. g. Formulierung eingebetteten Fragestellung schriftlich bei der Gemeinde Wahlstorf eingereicht und mit einer Begründung, die das Ziel und die Beweggründe des Bürgerbegehrens deutlich erkennbar werden lässt, versehen. Die Gestaltung der Antragslisten entspricht den rechtlichen Erfordernissen der GKAVO.

Einen Kostendeckungsvorschlag enthält das Bürgerbegehren nicht. Er ist jedoch entbehrlich, wenn die zur Entscheidung zu bringende Frage des Bürgerbegehrens sich nicht auf eine kostenauslösende Maßnahme bezieht (OVG Münster, Beschluss vom 19.04.2004, Az.: 15 B 522/04).

Die zur Entscheidung zu bringende Frage des Bürgerbegehrens bezieht sich nicht auf eine kostenauslösende Maßnahme. Gefordert wird die Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf die Stadtwerke Plön - Anstalt öffentlichen Rechts. Diese Maßnahme löst keine Kosten im Sinne der Vorschrift des § 16 g Abs. 3 S. 4 GO aus.

Der Begriff der Kosten erfordert in seinem Begriffskern Aufwendungen aus Ressourcen, um mit ihrer Hilfe etwas zu erreichen. Dieser Kostenbegriff des § 16 g Abs. 3 S. 4 GO soll sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger keine Maßnahmen beschließen, ohne über die Aufbringung der Mittel im Wege eines Deckungsvorschlages zu befinden. Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlages liegen darin, den Bürgerinnen und Bürgern die Selbstverantwortung für die finanzielle Deckung der begehrten Maßnahme vor Augen zu führen und sie zu einem verantwortungsvollen Gebrauch ihrer Entscheidungsmacht im Hinblick auf den gemeindlichen Haushalt zu veranlassen. Insofern sind nur solche Kosten einzubeziehen, für die nach Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlages eine Verantwortlichkeit aus der verlangten Maßnahme abgeleitet werden kann.

Aus diesem Grunde wird auf der Rückseite jeder Unterschriftenseite des Bürgerbegehrens zu Recht unter der Überschrift "Kostendeckungsvorschlag" ausgeführt, dass es eines solchen nicht bedarf.

IV.

Gem. § 16 g Abs. 3 S. 5 GO muss das Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auch diese Voraussetzung wird erfüllt; als Vertretungspersonen werden Frau Annelie Mader, Herr Heinz-Wilhelm Brinkmann und Herr Fritz Evers benannt.

bitte wenden =>

V.

Des Weiteren muss das Bürgerbegehren nach § 16 g Abs. 4 GO von mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Für das Quorum ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl maßgebend (§ 9 Abs. 6 Satz 1 GKAVO). Gemäß § 9 Abs. 3 GKAVO darf das Bürgerbegehren nur von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde (25.11.2011) dort nach § 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wahlberechtigt sind.

Die eingereichten Antragslisten wurden durch das Einwohnermeldeamt des Amtes Preetz-Land überprüft. Die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl im Jahre 2008 betrug 450. Daher mussten mindestens 45 Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Insgesamt konnte die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 5 S. 4 GKAVO für 174 Antragstellerinnen und Antragsteller durch das Einwohnermeldeamt des Amtes Preetz-Land am 06.01.2012 bestätigt werden, so dass das Quorum erreicht wird.

Nach alledem ist das Bürgerbegehren nach § 16 g Abs. 5 GO für zulässig zu erklären, so dass die Fragestellung für den Bürgerentscheid wie folgt lautet:

„Soll die Aufgabe „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ der Gemeinde Wahlstorf auf die Stadtwerke Plön (Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön) übertragen werden? Grundlage dafür ist das vorliegende Angebot der Stadtwerke Plön vom 24.05.2011.“

Ein Bescheid gleichlautenden Inhalts wird gemäß § 9 Abs. 7 GKAVO auch Frau Annelie Mader, Herrn Heinz-Wilhelm Brinkmann und Herrn Fritz Evers als benannte Vertretungspersonen zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Kreises Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Sackner